

öse“ und „optimistische“ Auffassung von der Geschichte, „die von sozialem Fortschritt und allgemeinem gutem Willen nur so strotzt“ (261) und die grundlegende Gewalttätigkeit des Menschen nicht wahrhaben will.

Der Grundansatz von G. scheint mir in seiner Erklärungspotenz weit umfassender zu sein als Systeme wie die von Marx oder Freud; er verdient höchste Beachtung. Ein Grund dafür, daß seine Gedanken in Deutschland so wenig rezipiert werden – das vorliegende Werk hat bisher kaum Resonanz gefunden –, mag in der wenig geschickten verlegerischen Aufmachung liegen (holperige Übersetzung; Titel und Titelbild unverständlich); ein anderer liegt darin, daß zu viele uns lieb gewordene Auffassungen in Frage gestellt werden. Vielleicht wirkt auch die Gedankenführung bereits des französischen Originals, einer Nachschrift von Gesprächen mit J.-M. Oughourlian und G. Lefort, etwas undiszipliniert; die deutsche Bearbeitung hat die Beiträge der Gesprächspartner und den ganzen dritten Teil über „Individualpsychologie“ ausgelassen und trotz oder gerade wegen dieser Auslassungen keinen Gewinn an Lesbarkeit erbracht. – Kritisch sei bemerkt, daß es in der Geschichte des Christentums auch ein Verständnis des Todes Christi als Opfer gibt, wonach die Hauptrichtung des Opfers nicht mehr von unten nach oben, sondern von Gott zum Menschen geht. Christus ist dem Willen des Vaters gerade darin gehorsam, daß er sich den Menschen schenkt, aber sich damit auch gewaltlos der Gewalt der Menschen ausliefert. – Auch liegt die Frage nahe, ob es zur Entmachtung des mimetischen Mechanismus reicht, ihn aufzudecken; das Entscheidende des Wortes Gottes besteht doch vielmehr darin, daß es Gemeinschaft mit Gott selbst verleiht und so den Menschen aus dem Zwang befreit, seine Identität in der Mimesis menschlicher Begierden zu suchen. – Eine weitere Frage ist, ob z. B. eine polizeiliche gewaltsame Verhinderung von Raub und Mord unter das Verdikt einer „Vergeltung“ von Gewalt durch Gewalt fällt. Die Aufforderung der Bergpredigt, sich für sich selbst der Gewalt nicht gewaltsam zu widersetzen, scheint mir damit vereinbar, andere vor Unrecht notfalls und letztinstanzlich (– staatlich) auch mit Gewalt zu schützen. Dies hat seine Grenze nur darin, daß nicht auch das zu schützende Gut mitzerstört werden darf.

P. KNAUER S. J.

POLITIK UND ETHIK DER ABSCHRECKUNG. Theologische und sozialwissenschaftliche Beiträge zur Herausforderung der Nuklearwaffen. Hrsg. *Franz Böckle* und *Gert Krell* (Entwicklung + Frieden) (Wissenschaftliche Reihe 31). Mainz/München: Grünewald/Kaiser 1984. 256 S.

Die in diesem Band vereinigten Beiträge gehen – bis auf den letzten – zurück auf Vorträge im Rahmen eines Symposions, das der Katholische Arbeitskreis Entwicklung und Frieden (KAEF) im Frühjahr 1983 veranstaltet hatte. Das Symposion hatte damals den Zweck, eine Zwischenbilanz des KAEF-Projekts „Ethische Probleme der Sicherheitspolitik“ zu ziehen.

Im Eröffnungsbeitrag „Ethische Prinzipien der Sicherheitspolitik“ gelangt *F. Böckle*, der Vorsitzende der Wissenschaftlichen Kommission des KAEF, zu drei ethischen Grundsätzen der Sicherheitspolitik: 1. Das Richtige tun in gebrochener Welt, 2. Das Ganze im Blick behalten und 3. Die Zweck-Mittel-Relation beachten. Wenn Abschreckung dem Zweck der Kriegsverhütung dient, kann sie kurz- und mittelfristig toleriert werden. Sie muß jedoch darüberhinaus drei Kriterien genügen, die die sog. Rüstungskontrollschule entwickelt hat und die sich auch im amerikanischen und deutschen Hirtenbrief finden: „Bereits bestehende oder geplante militärische Mittel dürfen Krieg weder führbarer noch wahrscheinlicher machen ... Nur solche und so viele militärische Mittel dürfen bereitgestellt werden, wie zum Zweck der an Kriegsverhütung orientierten Abschreckung gerade erforderlich sind ... Alle militärischen Mittel müssen mit dem Ziel wirksamer beiderseitiger Rüstungsbegrenzung, Rüstungsminderung und Abrüstung vereinbar sein“ (21). – Allerdings tendiert Böckle gegen Ende seines Beitrags überraschend dazu, nicht jeden denkbaren Einsatz von Atomwaffen und damit auch nicht jede denkbare Drohung mit Atomwaffeneinsatz für sittenwidrig zu halten. An welche Fälle er dabei denkt, läßt er offen. – Der Böckle-Schüler und -Mitarbeiter *H. Langendörfer* S. J. stellt seine Überlegungen zu Möglichkeit und Grenzen ethisch

vertretbarer Abschreckungspolitik unter den Titel „Abschreckung und Sittlichkeit“. Er entwickelt seine Gedanken in Auseinandersetzung mit dem amerikanischen protestantischen Theologen Paul Ramsey, der schon in den 60er Jahren die ethische Problematik der Abschreckung erörtert hat. L.s Plädoyer für einen „umfassenden Kalkül guter und schlechter Folgen der Abschreckung“ (184) kulminiert in der Feststellung: „Eine Drohpolitik, die den Gegner in die Lage versetzt, sein Risiko nicht kalkulieren zu können, läßt sich mit der Absicht vereinbaren, im Kriegsfall das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu wahren“ (184). Man erkennt, daß L. die schon von Böckle angezielte ethische Rechtfertigung von Abschreckung – zumindest in bestimmten Fällen – weiterzutreiben bemüht ist.

Nichts von solchen Versuchen hält *D. Senghaas* in seinem „Rückblick und Ausblick auf Abschreckungspolitik“. Seine zentrale These besagt, daß die Abschreckungsstrategie aufgrund der ihr innenwohnenden Rüstungsdynamik nicht zu mehr Sicherheit, sondern zu mehr Unsicherheit geführt habe. Abschreckung verhindert tendenziell Rüstungskontrolle. Die Orientierung an Abschreckungspolitik und ihre ethische Rechtfertigung, wie sie Böckle und Langendörfer partiell im Auge zu haben scheinen, sind für S. „friedenspolitisch konterproduktiv“ (132). – *G. Krell*, der im Gegensatz zu Senghaas für die oben schon genannte Rüstungskontrollschule steht, verlangt in seinem Artikel „Normen und Zielkonflikte demokratischer Sicherheitspolitik“ einen demokratischen sicherheitspolitischen Diskurs im Rahmen der Verfassung und benennt als sicherheitspolitische Teilziele: „Abschreckung, Krisenstabilität, Entspannungs- und Rüstungskontrollverträglichkeit, sowie Schadensbegrenzung“ (82). Gemäß diesen Teilzielen wägt er verschiedene Verteidigungskonzepte, einerseits die gegenwärtige Strategie der „flexible response“, andererseits Defensivstrategien, auch die der sozialen Verteidigung, gegeneinander ab und stellt fest, daß „flexible response“ das Plus einer hohen Abschreckungswirkung hat, wogegen Defensivkonzepte „erhöhte Chancen für Entspannung und Schadensbegrenzung, eventuell auch mehr Krisenstabilität“ (82) bieten könnten. Sein Vorschlag für die aktuelle sicherheitspolitische Praxis lautet, „die konventionelle Anfangsverteidigung der NATO zu stärken, die militärischen Aufgaben der taktischen Nuklearwaffen weiter zu verringern und die Zahl dieser Waffen einseitig drastisch zu reduzieren“ (83). – Optimistisch äußert sich *E.-O. Czempiel* über die „Friedenspolitik im europäischen Ost-West-Konflikt“. Es geht für ihn um die Demilitarisierung und „Re-politisierung des Ost-West-Konflikts“ (89). Die eigentliche Auseinandersetzung zwischen Ost und West ist politisch und muß auch politisch ausgetragen werden. Damit dies besser möglich ist, muß die militärische Abrüstung ins östliche System induziert werden. Die Strategie des Gradualismus bietet dazu die Möglichkeit. – In seinem sehr speziellen Beitrag „Zur künftigen Entwicklung der ‚Flexible-Response‘-Doktrin“ geht *H.-J. Schmidt* von der unproblematisierten Voraussetzung der Legitimität von Abschreckung aus und kommt bei der Abwägung der gegenwärtig diskutierten Abschreckungsstrategien zu dem Schluß, „daß eine wesentliche Verbesserung der konventionellen Verteidigung, die das Bedürfnis nach einer Verstärkung der nuklearen Flexibilität reduzieren könnte, kurz- und mittelfristig kaum zu erwarten (ist). Folglich wird man auf westlicher Seite nicht auf flexible nukleare Optionen verzichten wollen, wenn die Glaubwürdigkeit der Abschreckung nicht weiter geschwächt werden soll“ (160).

*O. Kimminich* resümiert seine Ausführungen zu „Nuklearkrieg und nukleare Abschreckung im Völkerrecht“ wie folgt: „Nach geltendem Völkerrecht dürfen sich die Staaten mit keiner Waffe bedrohen. Das ist der Sinn des Gewaltverbots von Art. 2 Ziff. 4 der Satzung der Vereinten Nationen. Hiervon gibt es ... keine Ausnahme, und alle Versuche, das Gewaltverbot zu relativieren, sind gescheitert. Das ‚naturegegebene‘ Recht der Selbstverteidigung, das Art. 51 der Satzung der Vereinten Nationen erneut bekräftigt, ist keine Ausnahme vom Gewaltverbot, sondern bestätigt es sogar. Welche Mittel im Rahmen der individuellen und kollektiven Selbstverteidigung eingesetzt werden dürfen, richtet sich nach dem Kriegsaktionenrecht. Dieses verbietet zwar die Nuklearwaffe, gestattet aber ihren Einsatz im Rahmen des Repressalienrechts. Der Hinweis auf diese allgemein bekannte Rechtslage ist keine Drohung oder Bedrohung. In diesem Rahmen ist daher auch die Abschreckungsstrategie völkerrechtlich unbe-

denklich. Mehr noch: sie entspricht sowohl dem Hauptziel der geltenden Völkerrechtsordnung, nämlich der Friedenserhaltung, als auch demjenigen des Repressalienrechts, das ja nicht vergelten will, sondern Recht wahren will“ (52). – In seinem Artikel „Das Doppelgesicht der Abschreckung“ skizziert *Th. Risse-Kappen* Entwicklung und Stand der kirchlichen Lehre zum Problem der Nuklearwaffen. Er konstatiert zustimmend einen „Prozeß schrittweiser Delegitimierung von Abschreckung“ (211) in den Kirchen, der allerdings seinerseits eine große Spannweite aufweist. Zwischen dem „Nein ohne jedes Ja“, das das Moderamen des Reformierten Bundes im September 1982 formulierte, und dem Friedenswort der deutschen katholischen Bischöfe, die von einer ablaufenden Frist des Abschreckungssystems reden – ähnlich die EKD-Denkschrift 1981 – liegen große Unterschiede. Daß „nukleare Abschreckung als Mittel der Sicherheitspolitik heute im Grundsatz abgelehnt wird“ (207), begrüßt R.-K. Für die aktuelle Debatte jedoch taugen solche prinzipiellen Versicherungen wenig. Der Autor rät deshalb den Kirchen, den Weg weiterzugehen, den das katholische Bischofswort durch die Aufstellung der schon genannten drei Kriterien noch tolerabler Abschreckung beschritten hat.

Zum Schluß des Sammelbandes begutachten Krell, Risse-Kappen und Schmidt den amerikanischen Pastoralbrief und vergleichen ihn mit dem deutschen Bischofswort. Beiden gemeinsam ist das Nein zum Krieg, ausgenommen dem Verteidigungskrieg, die Betonung der gemeinsamen Sicherheit und die Nennung der bekannten drei Kriterien. Außerdem scheint den Autoren ein „transnationaler Konsens in den Kirchen zugunsten gradualistischer Schritte“ (251) erreicht. – Der Sammelband bietet in seiner Zusammenstellung politikwissenschaftlicher, juristischer und ethischer Analysen eine gute interdisziplinäre Übersicht über die sicherheitspolitische Problemlage. Eine klare gemeinsame Option im Blick auf nukleare Abschreckung ist nicht erkennbar. Man kann daher um so mehr auf den Abschlußbericht des KAEF-Projekts schon jetzt gespannt sein.

K. SCHANNÉ

FRIEDEN STIFTEN. DIE CHRISTEN ZUR ABRÜSTUNG. Eine Dokumentation. Hrsg. und erläutert von *Günter Baadte* u. a. (Beck'sche Schwarze Reihe 287). München: Beck 1984. 244 S.

Aus den Jahren 1978 bis 1983 sind Dokumente kirchlicher Gremien und christlicher Verbände auszugsweise zusammengestellt. Ihre Präsentation ist nach Herkunft in sechs Abteilungen gegliedert: Europa (umfangreichster Block), Vereinigte Staaten von Amerika und Kanada, Japan und Dritte Welt. Auf Aussagen des ökumenischen Rates der Kirchen und konfessioneller Weltbünde folgen Auszüge aus Papstansprachen und aus Appellen der Bischofssynode 1983. Dem einzelnen Dokument ist jeweils eine Einleitung vorangestellt, welche über dessen Entstehung und Abfassungsabsichten informiert. – Die Einführung greift dankenswerterweise weiter als die Dokumente in die Geschichte zurück und skizziert die Entwicklung und die Tendenzen der Friedensdiskussion unter den Christen. So lehnte der Ökumenische Rat der Kirchen bereits 1948 den Krieg als Mittel zur Lösung politischer Konflikte ab, bemühte sich um langfristige Strategien zur Sicherung des Weltfriedens und betonte die Bedeutung vertrauensbildender Maßnahmen. In der katholischerseits geführten Friedensdiskussion fand der Verteidigungskrieg eine bedingte Bejahung, doch wurde der totale Krieg verurteilt. Besondere Erwähnung verdient der Beschluß „Entwicklung und Frieden“ der „Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland“ von 1975, da in ihm – über „Gaudium et spes“ hinausgehend – der Zivil- und der Wehrdienst als „Dienste für den Frieden“ gewürdigt werden.

Die Begründungen, welche in den einzelnen Dokumenten anzutreffen sind, bezeugen die Vielfalt christlichen Friedensdenkens. Neben der ausschließlichen Berufung auf das Evangelium steht die auf die Bibel verzichtende Argumentation aus politischer Vernunft. Verbunden ist damit auch die in den Dokumenten und der Einleitung immer wieder anklingende Frage, ob es einen besonderen christlichen Friedenauftrag gebe und wie weit den Christen als Christen in der Sache des Friedens Entscheidungsfreiheit zustehe. – Der Band liefert brauchbare Informationen; so notwendig die Kürzungen waren, so unerläßlich wird für die Diskussionen und die Entscheidungsfindung das